

Beitragsordnung nach § 3 Abs. 5 der Vereinssatzung des Fördervereins Europäische Oberschule Waldenburg

§ 1 Höhe des Mitgliedsbeitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag nach § 5 Abs. 5 und 6 der Vereinssatzung beträgt monatlich für:
 - a. Einzelpersonen: EUR 2,00
 - b. Familien: EUR 3,00
 - c. Ermäßigte: EUR 1,00
 - d. Firmen nach Anzahl der Beschäftigten:
 - a. 1 bis 20 Beschäftigte: EUR 10,00
 - b. Über 20 Beschäftigte: EUR 20,00
 - e. Verbände, Vereine, Banken, Versicherungen: EUR 20,00
 - f. Kommunen, sonstige Gebietskörperschaften EUR 20,00

2. Die Ermäßigung des Beitragssatzes wird gewährt für:
 - a. Studenten,
 - b. Azubis
 - c. Schwerbehinderte
 - d. Erwerbslose
 - e. Ableistende des Bundesfreiwilligendienstes

3. Die Ermäßigungsgrundlage ist durch das Mitglied nachzuweisen.

4. Freiwillige höhere Mitgliedsbeiträge sind, in Absprache mit dem Schatzmeister, jederzeit möglich.

§ 2 Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig zum 01. Februar eines jeden Kalenderjahres.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird nach Begründung der Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 der Vereinssatzung erstmals zum 1. des auf den Beitrittsmonat folgenden Monats, gemäß des in § 1 der Beitragsordnung geregelten Mitgliedsbeitrages fällig.

§ 3 Austritt

Nach einem Austritt oder einem Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein findet eine (anteilige) Rückerstattung eines bereits gezahlten Mitgliedsbeitrages nicht statt.

§ 4 Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Verein im Lastschriftinzugsverfahren von einem von jedem Mitglied anzugebenden Girokonto abgebucht. Zu diesem Zweck ermächtigt jedes Mitglied den Verein widerruflich, fällige Beiträge im Lastschriftinzugsverfahren einzuziehen.
2. Andere Zahlungsweisen sind im Bedarfsfall mit dem Schatzmeister abzustimmen.

§5 Inkrafttreten und Änderungen

3. Diese Beitragsatzung wurde von den Mitgliedern in der Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
4. Änderungen der Beitragsatzung können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
5. Eine Änderungen oder Aufhebung der Beitragsordnung wird mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.

§ 6 Korrespondenz

Sämtliche Korrespondenz in Beitragsangelegenheiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern erfolgt auf elektronischem Wege via E-Mail.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 09.11.2016.

Manuela Handke
(Protokollantin)